



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

29. September 2015

Nr. 2015-609 R-362-30 Motion Vinzenz Arnold, Schattdorf, zu Verbesserte Information und angepasster Rechtsschutz für Grundstückeigentümer bei der Ausscheidung von Gewässerräumen; Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Am 24. Juni 2015 reichte Landrat Vinzenz Arnold, Schattdorf, eine Motion zu Verbesserte Information und angepasster Rechtsschutz für Grundstückeigentümer bei der Ausscheidung von Gewässerräumen ein. Mit der Motion wird der Regierungsrat ersucht, "Massnahmen zu ergreifen respektive die rechtlichen Grundlagen im Planungs- und Baugesetz respektive dem regierungsrätlichen Reglement zum Planungs- und Baugesetz in dem Sinne anzupassen, dass:

- die zuständigen Behörden beim Kanton respektive in den Gemeinden vor der Gewässerraumausscheidung den direkt betroffenen Grundeigentümern im Zeitpunkt der Gewässerraumfestlegung den Rechtsschutz mittels Verfügung zu gewähren haben;
- in den Gemeinden, wo die Gewässerraumfestlegung bereits erfolgte, die zuständigen Behörden beim Kanton respektive in den Gemeinden angewiesen werden sollen, dass nachträglich der Rechtsschutz mittels Verfügung gewährt wird."

2. Antwort des Regierungsrats

Am 1. Januar 2011 trat die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) und am 1. Juni 2011 die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in Kraft. Ein wesentlicher Punkt des neuen Bundesrechts bildet die Pflicht, im Grundsatz für alle Fliessgewässer sowie stehenden Gewässer einen Gewässerraum auszuscheiden. Gemäss Artikel 36 Absatz 3 GSchG sorgen die Kantone dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Folgerichtig schreibt das Planungs- und

Baugesetz (PBG; RB 40.1111) den Gemeinden vor, dass sie mit der Nutzungsplanung den Gewässerraum festzulegen haben (vgl. Art. 3 Reglement zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115). Gestützt darauf haben die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung Gewässerraumzonen auszuscheiden.

Nutzungspläne werden in einem besonderen Verfahren erlassen. Massgebend für die Ausscheidung des Gewässerraums sind die Artikel 42 ff. PBG. Danach erfolgt die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer im Rahmen des in Artikel 42 PBG umschriebenen Auflage- und Einspracheverfahrens. Dieses bildet Grundlage für die Gewährung des rechtlichen Gehörs im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren. Eine andersartige Regelung des Verfahrens, wonach den direkt betroffenen Grundeigentümern im Zeitpunkt der Gewässerraumfestlegung der Rechtsschutz mittels einer begründeten, individuell konkreten behördlichen Anordnung (Verfügung) zu gewähren wäre, fällt damit nicht in Betracht.

Aus Artikel 29 Absatz 2 Bundesverfassung (BV; SR 101) und Artikel 33 Absatz 1 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) lässt sich nach der Rechtsprechung nicht ableiten, dass ein von einer Planungsmassnahme betroffener Grundeigentümer persönlich benachrichtigt werden müsste. Die öffentliche Planaufgabe reicht in der Regel aus, um einem Grundeigentümer die Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechtsmittel und insbesondere die Geltendmachung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu ermöglichen (Aemisegger/Haag, Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, zu Art. 33 N 25).

Eine besondere gesetzliche Vorschrift, welche die Gemeinden verpflichtet, eine Nutzungsplanänderung und damit auch die Ausscheidung einer Gewässerraumzone den Grundeigentümern vorgängig persönlich schriftlich anzuzeigen, erscheint nicht als zweckmässig. Andernfalls könnten sich beispielsweise in Fällen, da infolge Unkenntnis des Wohnsitzes des Grundeigentümers eine persönliche Anzeige tatsächlich nicht möglich ist, Unsicherheiten über die Rechtswirkung einer von der Gemeinde beschlossenen Nutzungsbeschränkung der mangelnden Information ergeben. Dem steht nicht entgegen, dass in der Praxis einzelne Gemeinden neben der öffentlichen Publikation des Auflage- und Einspracheverfahrens auf freiwilliger Basis die der Gemeindeverwaltung bekannten Grundeigentümer persönlich benachrichtigen.

Der Motionär möchte in den Gemeinden, in denen die Gewässerraumausscheidung bereits rechtskräftig erfolgt ist, das Verfahren nochmals neu aufrollen. Das PBG regelt die Überprüfung und Änderung der Nutzungspläne in Artikel 44. Danach werden die Nutzungspläne von den Gemeinden nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Sie wollen Wirkungen entfalten und müssen dazu längere Zeit in

Kraft bleiben. Als Grundregel gilt deshalb, dass Nutzungspläne nur aus gewichtigen Gründen abzuändern sind. In Uri haben bereits 13 von 20 Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen die Gewässerräume ausgeschieden. Es würde dem Prinzip der Planbeständigkeit widersprechen, wenn in diesen 13 Gemeinden das Nutzungsplanverfahren erneut generell aufgerollt und durchgeführt werden müsste. Grundeigentümer, die es bei der bereits durchgeführten Revision der Nutzungsplanung verpasst haben, sich gegen die Zuweisung ihrer Liegenschaft zu einer Gewässerraumzone zu wehren, steht es hingegen frei, bei der nächsten anstehenden Revision der Bau- und Zonenordnung beim Gemeinderat zu beantragen, die entsprechende Zuordnung ihrer Liegenschaft neu zu prüfen und - sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - nötigenfalls abzuändern.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Gemeinden Gewässerraumzonen im Rahmen der Nutzungsplanung auszuscheiden haben. Das Auflage- und Einspracheverfahren nach Artikel 42 ff. PBG bietet den betroffenen Grundeigentümern einen ausreichenden Rechtsschutz. Eine andersartige Regelung des Verfahrens, wonach den direkt betroffenen Grundeigentümern im Zeitpunkt der Gewässerraumfestlegung der Rechtsschutz mittels einer begründeten, individuell konkreten behördlichen Anordnung (Verfügung) zu gewähren wäre, fällt nicht in Betracht. Auch würde es dem Grundsatz der Rechtsbeständigkeit der Nutzungspläne widersprechen, wenn in den Gemeinden, in denen die Gewässerraumausscheidung bereits erfolgt ist, rechtskräftig abgeschlossene Verfahren nachträglich nochmals generell aufgerollt werden müssten. Einzelnen Grundeigentümern, die es im Rahmen der Nutzungsplanung verpasst haben, sich gegen die Zuweisung ihrer Liegenschaft zu einer Gewässerraumzone zu wehren, steht es frei, bei der nächsten anstehenden Revision der Bau- und Zonenordnung dem Gemeinderat zu beantragen, die entsprechende Zuordnung ihrer Liegenschaft neu zu prüfen und - sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - nötigenfalls abzuändern.

3. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.